

**Einwohnergemeinde Niederdorf**

**Bau- und Strassenlinienplan**

**Kilchmattstrasse - Stolltenstrasse**

Mutation Aufhebung Fussweg

**Stand: Information und Mitwirkung**

Projekt: 022.05.0855

17. August 2021



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Planungsgegenstand</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass	4
1.2 Grundlagen	4
1.3 Planungsinstrumente	4
1.4 Zielsetzung	4
<b>2. Organisation der Planung</b>	<b>5</b>
2.1 Beteiligte	5
2.2 Planungsablauf	5
<b>3. Inhalt der Planungsvorlage</b>	<b>5</b>
3.1 Bau- und Strassenlinienplan	5
3.2 Wechselwirkung mit anderen Planungen	6
<b>4. Randbedingungen von Kanton und Bund</b>	<b>6</b>
4.1 Kantonale Vorgaben	6
4.2 Vorprüfung	6
<b>5. Information und Mitwirkung</b>	<b>7</b>
5.1 Ablauf	7
5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)	7
5.3 Publikation	7
<b>6. Beschluss- und Auflageverfahren</b>	<b>7</b>
6.1 Beschlussfassung	7
6.2 Planaufgabe	7
6.3 Einsprachenbehandlung	8
6.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat	8

# 1. Planungsgegenstand

## 1.1 Anlass

Der nicht realisierte Fussweg zwischen Stolltenweg und Stolltenstrasse wurde vor paar Jahren an die Eigentümer der Parzellen Nr. 112 und 995 verkauft. Zu diesem Zeitpunkt wurde vergessen, sowohl die Baulinien, die Strassenlinien als auch die Dienstbarkeiten auf diesen beiden Parzellen aufzuheben. Deshalb sollen nun in diesem Verfahren die Strassen- und die Baulinien des nicht realisierten Fusswegs aufgehoben werden.

## 1.2 Grundlagen

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- Gültiger Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 205 vom 13.02.2007)
- Gültiges Zonenreglement Siedlung (RRB Nr. 205 vom 13.02.2007)
- Gültiger Strassennetzplan Siedlung (RRB Nr. 205 vom 13.02.2007)
- Bau- und Strassenlinienplan «Kilchemattstrasse – Stolltenstrasse bis Parz. 100» (RRB Nr. 391 vom 31.01.1967)

## 1.3 Planungsinstrumente

Mit dem vorliegenden Planungsbeschluss entsteht das nachfolgend genannte, grundeigentumsverbindliche Dokument:

- Bau- und Strassenlinienplan «Kilchemattstrasse – Stolltenstrasse bis Parz. 100», Mutation Aufhebung Fussweg; Massstab 1:500

## 1.4 Zielsetzung

Mit der Planmutation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Aufhebung der Strassen- und der Baulinien entlang des nicht vorhandenen Fusswegs

## 2. Organisation der Planung

### 2.1 Beteiligte

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt.

Gemeinde: Niederdorf, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung

Planer: Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiter Dominique Steiner

Zuständiger Kreisplaner (ARP): Philippe Pfister

### 2.2 Planungsablauf

31. Mai 2021	Auftragserteilung
Juli/August 2021	Entwurfsarbeiten
	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
	Bereinigung für Beschlussfassung
	Beschlussfassung Gemeinderat / EG
	Planaufgabe
	Einsprachenbehandlung
	Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat

## 3. Inhalt der Planungsvorlage

### 3.1 Bau- und Strassenlinienplan

Inhaltliche Festlegungen des mutierten Bau- und Strassenlinienplans:

- Die Strassenbaulinien auf den Parzellen Nr. 110, 112, 995 und 1523 werden entlang des nicht vorhandenen Fussweges ohne Ersatz aufgehoben.
- Die für den Fussweg geplanten Strassenlinien werden ebenfalls aufgehoben.

Bei dem Fussweg handelt es sich um eine veraltete Planung, dessen Umsetzung seitens der Gemeinde schon seit Jahren nicht mehr verfolgt wird. Im Wegenetz der Gemeinde würde der Weg nur dann eine wichtige Verbindungsfunktion einnehmen, wenn es eine direkte Fortsetzung zwischen der Kilchemattstrasse und dem Winkelweg gäbe. Im Strassennetzplan Siedlung ist der Fussweg nicht enthalten.

## **3.2 Wechselwirkung mit anderen Planungen**

Die Gemeinde hat die Absicht, in der nächsten Zeit eine Gesamtrevision aller Bau- und Strassenlinien durchzuführen. Im Mindesten sollen jene Bau- und Strassenlinienplanungen korrigiert werden, die erhebliche Abweichungen zu den realisierten Strassen aufweisen. Zu diesen Planungen zählt auch der «BSP Kilchemattstrasse-Stolltenstrasse bis Parz. 100». Aus diesem Grund werden mit der Aufhebung des Fusswegs nun keine neuen Baulinien entlang der Stolltenstrasse und des Stolltenweges geplant (Planbeständigkeit allfälliger neuer Baulinien). Somit gelten hier bis auf weiteres die baugesetzlichen Mindestabstände.

# **4. Randbedingungen von Kanton und Bund**

## **4.1 Kantonale Vorgaben**

Die vorliegende Mutation erfüllt die Zielsetzungen und Grundsätze des RPG und RBG.

## **4.2 Vorprüfung**

Die Gemeinde hat auf eine Vorprüfung verzichtet.

## 5. Information und Mitwirkung

### 5.1 Ablauf

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde im ... vom ... publiziert. Die Dokumente lagen vom ... bis ... in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter [www.gemeindenname.ch](http://www.gemeindenname.ch) abzurufen.

### 5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind keine Hinweise oder Wünsche aus der Bevölkerung eingegangen.

### 5.3 Publikation

Der Planungsbericht mit den Ergebnissen der Mitwirkung lag im Vorfeld der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde in den Stimmbürgererläuterungen zur EGV hingewiesen.

## 6. Beschluss- und Auflageverfahren

### 6.1 Beschlussfassung

Weil sich die vorliegende Bau- und Strassenlinienplanung auf den rechtsgültigen Strassennetzplan abstützt, ist gemäss §35 Abs. 3 RBG die Beschlussfassung durch den Gemeinderat möglich.

Beschluss durch den Gemeinderat am ...

### 6.2 Planaufgabe

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 RBG vom ... bis ...

Publikation der Planaufgabe:

- Amtsblatt Nr. ... vom ...
- Gemeindeanzeiger Nr. ... vom ...
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom ...

## 6.3 Einsprachenbehandlung

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

## 6.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, die Mutation 2021 zum Bau- und Strassenlinienplan im Hänseliacker zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Martin Zürcher

Der Gemeindeverwalter:

Philipp Thüring